

Satzung

§1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Diedorf“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Diedorf.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist der Einsatz für eine sachbezogene Kommunalpolitik im Diedorfer Marktgemeinderat, die am Wohl der Bevölkerung ausgerichtet ist und die Grundsätze der christlich-sozialen Werte im kommunalpolitischen Bereich zu verwirklichen sucht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beteiligung als Wählergruppe im Sinne der Artikel 24 ff GLKrWG an Kommunalwahlen in Diedorf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Vereins und dessen Satzung anerkennt und zu fördern bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§5 (Vorstand)

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, sowie bis zu fünf Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 (Kassenführung)

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

2. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§7 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diedorf, 29. November 2024